

## **GEMEINSAME STELLUNGNAHME**

**der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und  
Eigenjagdbesitzer (BAGJE), des Deutschen Bauernverbandes (DBV) und  
des Deutschen Jagdverbandes (DJV)**

**Erste Verordnung zur Änderung der  
Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpfIV)  
- [Bundesrat-Drucksache 682/16 \(Link\)](#) -**

**Berlin, 20. Dezember 2016**

---

### **BAGJE, DBV und DJV:**

**„Schritt in die richtige Richtung, Nachbesserungen erforderlich!“**

### **Einleitung**

Mit der Verordnung zur Änderung der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpfIV) sollen die nationalen Regelungen zur Umsetzung der im Rahmen von Cross Compliance vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4) angepasst werden. Die in § 5 der genannten Verordnung geregelten Vorschriften betreffen im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen stillgelegte Ackerflächen sowie sonstige brachliegende und stillgelegte Acker- und Dauergrünlandflächen. Mit diesen Vorschriften wird grundsätzlich eine im Umweltinteresse liegende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gefördert.

### **Exkurs: Modellprojekt zur Anlage von Bejagungsschneisen**

Mit dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) initiierten und bundesweit durchgeführten Modellprojekt [„Schwarzwildbejagung in der Kulturlandschaft \(2007 bis 2011\)“](#) wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Bejagung von Schwarzwildbeständen in Agrarlandschaften erfolgreich erprobt. Dabei wird insbesondere durch Anlage von Bejagungsschneisen in Kulturpflanzenbeständen mit problematischen

Verhältnissen aus jagdpraktischer Sicht (Wuchshöhe, Bestandsdichte, Schlaggröße etc.) die gezielte Bejagung des Schwarzwildes im Verlauf der Vegetationsperiode bis zur Ernte wesentlich erleichtert bzw. erst ermöglicht. Ergebnis des genannten Modellprojekts: Die Anlage von Bejagungsschneisen insbesondere in Mais- und Rapsbeständen leistet einen Beitrag zur effektiven Schwarzwildbejagung und damit zur Reduzierung des Wildschadensrisikos sowie des Risikos der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest. Darüber hinaus bieten als Schon- oder Blühstreifen angelegte Bejagungsschneisen einen positiven Beitrag für die „grüne Infrastruktur“ und die Biotopvernetzung. Neben der erleichterten Bejagung des Schwarzwildes profitieren Insekten, Vögel und alle anderen Offenlandarten von diesen Flächen.

### **Erste Ansätze in die richtige Richtung**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung soll den landwirtschaftlichen Betrieben die freiwillige Anlage von Schon- und Blühstreifen, Bejagungsschneisen sowie ähnlichen, dem Erhalt der biologischen Vielfalt dienenden Flächen erleichtert werden. Damit geht das BMEL mit seinem Verordnungsvorschlag aus Sicht von BAGJE, DBV und DJV einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den Jahren 2015 und 2016, in denen die Landwirte durch die strikten Vorgaben aus Cross Compliance und Greening davon abgehalten wurden, einen noch größeren Umfang an biodiversitätsfördernden Schon- und Blühstreifen sowie Bejagungsschneisen anzulegen.

Deshalb begrüßen BAGJE, DBV und DJV dahingehende Ansätze, die das freiwillige Anlegen von Schon- und Blühstreifen innerhalb des bekannten Schonzeitraums ermöglichen. So sollen mit der für § 5 Absatz 4 vorgesehenen Ergänzung künftig diejenigen Streifen und Teilflächen von den Vorgaben der § 5 Absätze 1 bis 3 ausgenommen werden, die streifenförmig nicht mehr als 20 Prozent einer einheitlich bewirtschafteten Fläche einnehmen und einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen leisten. Dies würde bedeuten, dass künftig auch außerhalb von entsprechenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen freiwillige Schon- und Blühstreifen sowie Bejagungsschneisen innerhalb des Schonzeitraums vom 1. April bis 30. Juni angelegt werden können. Dies wird von BAGJE, DBV und DJV ausdrücklich begrüßt, ebenso wie das vorgeschlagene Entfallen der Begrünungsverpflichtung für diese Flächen. Wichtig ist es, dass bestimmte, meist frostempfindliche Blühmischungen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 1. April eingesät werden dürfen.

### **Nachbesserungen erforderlich**

Insgesamt gehen die Änderungsvorschläge in § 5 nach Auffassung von BAGJE, DBV und DJV jedoch nicht weit genug, um die freiwillige Anlage von stillgelegten Streifen und Kleinflä-

chen im Sinne des landwirtschaftlichen Beitrags für den Erhalt der biologischen Vielfalt tatsächlich zu begünstigen. Hier wären seitens des BMEL ambitioniertere Anpassungen wünschenswert, wie z.B. mehr Toleranz im Umgang mit der Begrünungsverpflichtung und dem starren Schonzeitraum auch bei Ökologischen Vorrangflächen. Gemäß der GAP-Ziele sind dies gleichermaßen Flächen, die der Förderung der Biodiversität dienen. So ist es mit Blick auf die Begründung aus Sicht von BAGJE, DBV und DJV kaum nachvollziehbar, dass im bekannten Schonzeitraum nun zwar Schon- und Blühstreifen sowie Bejagungsschneisen angelegt werden dürfen, aber als Bedingung formuliert wird, dass es sich nicht um Ökologische Vorrangflächen (wie z.B. ebenfalls blühende Puffer-, Wald- und Feldrandstreifen) handelt. Hier sind die Absichten und Formulierungen nicht konsistent und sollten im Sinne der Verständlichkeit angepasst werden. Ferner stößt auch die vorgesehene Begrenzung auf maximal 20 Prozent der einheitlich bewirtschafteten Fläche auf Unverständnis, weil damit zwangsläufig insbesondere zusätzliche Bürokratie verbunden ist, um die Einhaltung dieser Obergrenze zu überwachen. BAGJE, DBV und DJV fordern daher, diese Obergrenze zu streichen. Stattdessen sollte darüber nachgedacht werden, die sogenannte Umbruchsperrfrist ausschließlich für solche Bracheflächen und -streifen vorzusehen, auf denen bereits im vorangegangenen Jahr keine Erzeugung erfolgte (d.h. also z.B. mehrjährige Brachen).

### **Übertriebene Lagenachweise verhindern Bejagungsschneisen**

Ganz besonders fordern BAGJE, DBV und DJV ferner praktikable und unbürokratische Nachbesserungen in Bezug auf den flächenscharfen und lagegenauen Nachweis z.B. von Bejagungsschneisen. Der freiwilligen Anlage von Schon- und Blühstreifen sowie Bejagungsschneisen steht in der Praxis häufig entgegen, dass das geografisch exakte und antrags-technisch komplizierte Herausmessen und Einzeichnen solcher Flächen im Vergleich zu früheren Regelungen nach wie vor unnötig aufwendig und zeitintensiv ist. Dies und auch die zusätzlichen Angaben der Einzelschläge im Flächennachweis verursachen einen hohen Arbeits-, Kontroll- und Kostenaufwand sowohl für die Landwirte als auch die Verwaltungen. Diese komplizierte Vorgehensweise würde sich auch mit den vorgeschlagenen Anpassungen nicht ändern. Aus diesem Grund sollten Blühstreifen und Bejagungsschneisen künftig auch innerhalb des Greening über eine Codierung gemeinsam mit der Hauptfrucht einfach angelegt und flexibel beantragt werden können. Auf einen zentimetergenauen Lagenachweis des Streifens sollte verzichtet werden (ähnlich der Vorgehensweise wie in der letzten Förderperiode).

### **Vorgaben für ÖVF-Zwischenfrüchte mit Augenmaß**

Ungeachtet dessen weisen BAGJE, DBV und DJV darüber hinaus auf das folgende grundsätzliche Anliegen für § 5 Absatz 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung zum Zwischenfruchtanbau hin. Die fachlich ordnungsgemäße Aussaat einer erforderlichen Saatgutmischung für den Anbau von Zwischenfrüchten im Rahmen der Ökologischen Vorrangflä-

chen sollte aus Sicht von BAGJE, DBV und DJV bundeseinheitlich als ausreichend eingestuft und bewertet werden. Unvorhersehbare Witterungseinflüsse wie z.B. eine massive Herbsttrockenheit und die damit verbundenen Auflaufschwierigkeiten liegen nicht in der Verantwortung der Landwirte und dürfen demnach nicht dazu führen, dass betroffene ÖVF-Flächen aberkannt werden. Teilweise vorhandene Auslegungen von Bund und Ländern, wie z.B. die Pflicht zur 40-prozentigen Bodenbedeckung bei ÖVF-Zwischenfrüchten und -Untersaaten bis zum 20. Oktober, stehen einem bundeseinheitlichen Vorgehen entgegen.

Die im Sinne einer einheitlichen Umsetzung in § 5 Absatz 6 vorgeschlagene Klarstellung ist aus Sicht von BAGJE, DBV und DJV nachvollziehbar und zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig sicherzustellen, dass die aktuelle Möglichkeit weiterhin bestehen bleibt, sowohl ÖVF-Zwischenfrüchte und -Begrünungen als auch Zwischenfrüchte und Winterkulturen nach ÖVF-Leguminosen durch Landesregelungen unter bestimmten Voraussetzungen bereits ab 15. Januar des Folgejahres umzubrechen.

### **Rechtzeitige Vorbereitung für Winterungen**

Aus Sicht von BAGJE, DBV und DJV ist die im Rahmen von § 5 Absatz 3 vorgeschlagene Änderung überwiegend technischer Natur. Dennoch ist insbesondere aus landwirtschaftlicher Sicht eindringlich darauf hinzuweisen, dass auf den Umbruch einer zuvor stillgelegten Fläche, z.B. als Ökologische Vorrangfläche, und die damit verbundene Vorbereitung des Bodens i.d.R. die unmittelbare Einsaat bzw. Pflanzung der anschließenden Winterungen folgt. Es ist daher auch künftig sicherzustellen, dass z.B. nach Brachen und Stilllegungen im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen spätestens ab dem 1. August Maßnahmen wie z.B. Bodenbearbeitung und Pflanzenschutz durchgeführt werden dürfen. Darüber hinaus sollte auch die Beweidung solcher Flächen ab dem 1. August möglich bleiben, und zwar unabhängig von der Weidetierart.